

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und etwaige Abweichungen zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Für die Corporate Governance Praxis der Viscom AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 25. Februar 2011 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8).

Die Gesellschaft hat die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG zum 1. Juli 2010 umgesetzt, sieht aber nach wie vor davon ab, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat einzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Die Ausdehnung des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung der Viscom AG auch auf Aufsichtsratsmitglieder erschien deshalb nicht sachgerecht.

2. Kein Angebot der Briefwahl (Kodex Ziffer 2.3.3 Satz 2).

Die Viscom AG macht von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vorerst keinen Gebrauch. Vorstand und Aufsichtsrat wollen im Hinblick auf die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor die Möglichkeit zur Briefwahl eröffnet wird.

3. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Kodex Ziffer 4.2.1).

Dies ist zum einen historisch bedingt, da die Vorstände Dr. Martin Heuser und Volker Pape das Unternehmen 1986 als GmbH gemeinsam gegründet haben und in ihren Entscheidungen immer gleichberechtigt waren. Vorstand und Aufsichtsrat sind vor diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf die Größe des Vorstands der Auffassung, dass in dem mit nur drei Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

4. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig und führt – anders als bei größeren Gremien – auch nicht zu einer Effizienzsteigerung. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats behandelt. Eines Nominierungsausschusses bedarf es darüber hinaus nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

5. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5).

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig allein an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) – einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen – berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Gerade bei einem Gremium, das lediglich aus drei von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besteht, erscheint die Festsetzung von konkreten Zielen problematisch und häufig schematisch.

6. Die in der Satzung festgelegte feste und variable Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.4.6).

Da der Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Größe keine Ausschüsse gebildet hat, entfällt insoweit eine differenzierte Vergütungsregelung für Ausschussvorsitzende bzw. -mitglieder.

7. Die Satzung sieht keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstands stellt sich die Frage nicht. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch

die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstands aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Eine Festlegung in der Satzung wurde und wird daher als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken könnte.

8. Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt (Kodex Ziffer 5.1.2).

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand aufgestellt. Da es sich bei den Vorstandsmitgliedern Dr. Martin Heuser und Volker Pape um die Gründungsmitglieder der Gesellschaft handelt und derzeit nicht abzusehen ist, dass diese Vorstandsmitglieder die Gesellschaft verlassen werden, war und ist eine solche Nachfolgeplanung nicht erforderlich und hätte das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat negativ beeinflusst. Im Übrigen betrifft diese Kodexempfehlung nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nur eine interne Nachfolgeplanung, da sich externe Besetzungen nicht langfristig planen lassen.

9. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3).

Die Vorstandsverträge der Viscom AG enthalten keine Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund oder infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control). Vereinbarungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund wären nach allgemeiner Ansicht rechtlich auch nicht durchsetzbar, da der Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied bei Fehlen eines wichtigen Grundes nur einvernehmlich beendet werden kann und keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds besteht, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodexempfehlungen zuzustimmen.

Hannover, 24. Februar 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat